

wird Herr Abg. Graf zur Lippe der Kammer Vortrag erstatten. Wir gehen zu den einzelnen Theilen über.

Referent Graf zur Lippe:

(Das königl. Decret v. J. V. M. I. R. S. 422.)

(Den Eingang zum Recess und Artikel I bis mit IV  
v. J. V. M. I. R. S. 431 flg.)

Der Bericht der ersten Deputation über die mittelst allerhöchsten Decrets vom 16. November 1863 an die Stände gelangte Urkunde, die mit dem Gesamthause Schönburg wegen der in den Schönburgischen Reccessherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze getroffene Uebereinkunft betreffend, lautet:

Uebergehend nun zu den einzelnen Artikeln des in Frage befindlichen neuen Reccesses, so ist zunächst hervorzuheben, daß Art. I, II, III und IV ihrem Inhalte nach genau und zum größten Theile wörtlich dasselbe enthalten, was oben (S. 437 des Berichts) unter I bis mit IV als schon bei der Beschlußnahme der vorigen Ständeverammlung feststehende Punkte referirt und worüber der S. 436 dieses Berichts wiedergegebene zustimmende Beschluß beider Kammern zu der entsprechenden Vorlage bereits gefaßt worden ist.

Erwähnt sei zu diesen ersten vier Artikeln noch, daß in der Petition des Stadtrathes zu Meerane an dem im Art. II gebrauchten Ausdrucke „mehrere Gerichtsämter“ zwar insofern Anstoß genommen, als hierin keine Garantie liege, daß auch wirklich eine ausreichende Anzahl von Gerichtsämtern werde ins Leben gerufen werden, zugleich aber bemerkt worden, daß, dem Vernehmen nach, berechtigten Ansprüchen in dieser Beziehung Genüge geschehen solle und daß, nach der der Deputation auf bezügliche Anfrage bei den königl. Commissaren gewordenen Auskunft, einschließlich des Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Glauchau acht Gerichtsämter und zwar:

- a) zu Glauchau für den Landbezirk,
- b) daselbst im Bezirksgericht,
- c) zu Meerane,
- d) zu Waldenburg,
- e) zu Ernstthal,
- f) zu Lichtenstein,
- g) zu Hartenstein,
- h) zu Bößnitz

errichtet werden, — eine Anzahl, die dem Bedürfnisse für circa 113,000 Gerichtsbesohlene auf circa 7 Quadratmeilen gewiß genügen wird. Die Deputation rathet hiernach der Kammer an:

bei Art. I bis mit IV Beruhigung zu fassen.

Präsident Haberkorn: Ich erkläre im Voraus, daß alle Abstimmungen über die einzelnen Artikel unbeschadet und vorbehaltlich der Abstimmung über den Minoritätsvorbehalt zu Artikel XXIX und der Schlußabstimmungen erfolgen.

Abg. Martini: Ich wollte bloß zu Artikel II der hohen Staatsregierung einen Wunsch zur Berücksichtigung empfehlen, welcher Seiten zweier Schönburgischen Gemeinden gegen mich ausgesprochen worden ist; er betrifft

die Eintheilung der Gerichtsamtsbezirke und die Gesuchsteller sind die Ortschaften Delsnitz und Mülsen St. Niclas. Die Gemeinde Delsnitz besteht aus ungefähr 3500 Einwohnern; davon gehören 3100 Einwohner zu dem Bezirke des sächsischen Gerichtsamtes Stollberg und ungefähr 3—400 zu dem des fürstlichen Justizamtes Hartenstein, bei welchem sie auch nach dem neuprojectirten Regulirungsplane gelassen worden sind; die Gemeinde St. Niclas ist ebenfalls, wie schon früher, dem Gerichtsamtsbezirke Hartenstein zugetheilt worden; beide Ortschaften liegen aber nun weit näher bei Lichtenstein und wünschen, daß sie dorthin einbezirkt werden. Die Entfernung des Ortes Delsnitz von Hartenstein ist noch einmal so groß, als von Lichtenstein; die Entfernung von St. Niclas nach Hartenstein beträgt  $2\frac{1}{2}$  Stunden, während sie nach Lichtenstein bloß  $\frac{1}{4}$  Stunden beträgt. Nach Hartenstein sind von beiden Orten aus, namentlich im Winter, die Wege manchmal kaum zu passiren; beide Ortschaften haben ferner nach Hartenstein fast gar keinen Verkehr, ihr hauptsächlichster Verkehr ist vielmehr mit Lichtenstein, mit welchem Orte sie, was mit Hartenstein dagegen nicht der Fall ist, in directer Postverbindung stehen; auch führt ihr Weg nach der nächsten Eisenbahnstation, St. Egidien, durch Lichtenstein; daher haben sie den dringenden Wunsch, nach Lichtenstein einbezirkt zu werden. Sie haben sich auch bereits an die fürstl. und gräfl. Schönburgische Gesamtkanzlei deshalb gewendet; aber leider vergeblich, obwohl kaum ein erhebliches Bedenken dagegen vorliegen dürfte, daß beide Ortschaften, bezüglich Ortstheile nach Lichtenstein einbezirkt würden. Ich wollte demnach nicht unterlassen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, sie möge, wenn es möglich wäre, diesem dringenden Wunsche entsprechen und deshalb geeignete Vorkehrung treffen.

Königl. Commissar Gebert: Bezüglich des von dem geehrten Abg. Martini ausgesprochenen Wunsches erlaube ich mir, der hohen Kammer folgende Mittheilung zu machen. Der von dem Gesamthause Schönburg eingereichte Plan wegen Abtheilung der einzelnen Gerichtsämter ist sowohl dem Appellationsgerichte zu Zwickau, als auch der Kreisdirection mitgetheilt worden, und zwar dem Appellationsgerichte zu besonderer Prüfung. Das Appellationsgericht hat nun auch Vortrag erstattet über die Zweckmäßigkeit des gedachten Planes; derselbe ist nach stattgefundener Sacherörterung im Ministerium genehmigt worden und auch von den Verwaltungsministerien sind dem Justizministerium gleiche Erklärungen bezüglich desselben zugegangen. Es hat also das Justizministerium dem Gesamthause Schönburg die Eröffnung gemacht, daß kein Bedenken gegen den Plan obwalte und erst nachher sind noch Berichtigungen nothwendig geworden in Folge späterer Erörterungen. Wenn daher die betreffenden Gemeinden wünschen, nach Lichtenstein einbezirkt zu werden, und dieser Wunsch der Gesamtkanzlei zu Glauchau ausgesprochen,